

GZ.VI/9-F-16/125-1969

Wien, am 2. Dez. 1969

Betrifft: Gesetz über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrgesetz (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG.), Beharrungsbeschluß.

Bezug: Ltg.527



H o h e r L a n d t a g !

Gegen den Gesetzesbeschluß vom 19. Juli 1969, betreffend die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrgesetz (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG.), Ltg.527, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 9. September 1969 beschlossen, Einspruch zu erheben. Dieser Einspruch wurde mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 11. September 1969, Zl.54.743-2 c/69, zur Kenntnis gebracht. Die Bundesregierung hat ihren Einspruch wie folgt begründet:

- "1. Die Berufsfeuerwehren sind nach § 36 Abs.1 Einrichtungen der Gemeinde. Ihre Tätigkeit ist, sei es im eigenen, sei es im übertragenen Wirkungsbereich, Tätigkeit der Gemeinde. Nach § 25 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses sind die Berufsfeuerwehren verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes Hilfe zu leisten. Die Erfüllung dieser Hilfeleistungspflicht soll nach § 55 des Gesetzesbeschlusses in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Eine Hilfeleistung außerhalb des Gemeindegebiets geht über die örtlichen Grenzen der Gemeinde hinaus und erfüllt somit nicht mehr die im Art.118 Abs.2 B.-VG. für die Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aufgestellten Erfordernisse. Die im § 25 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Hilfstätigkeit erfüllt als Exekutivtätigkeit auch im Hinblick auf den Art.116 Abs.2 B.-VG. die verfassungsgesetzlichen Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nicht. Trotzdem soll die Erfüllung

der im § 25 Abs.2 vorgesehenen Hilfeleistungspflicht der Berufsfeuerwehren in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Der § 25 hätte im § 55 nur mit einer entsprechenden Einschränkung zitiert werden dürfen.

2. Nach § 48 Abs.1 obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Führung der dem NÖ.Landesfeuerwehrverband angehörenden Feuerwehren im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, nach § 49 Abs.2 dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten die Führung der im Abschnitt bzw. im Unterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren. Der Ausdruck "Führung" ist nicht determiniert. Er läßt aber entsprechend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch darauf schliessen, daß eine umfassende Kommandogewalt gemeint ist, die sich auf jegliche Einsätze der Feuerwehren bezieht und von der die Aufgaben der Feuerwehren auf dem Gebiet der örtlichen Feuerpolizei nicht ausgenommen sind. Der § 48 Abs.1 und der § 49 Abs.2 sind daher im Hinblick auf Art.118 Abs.3 Z.9 B.-VG. verfassungswidrig. Der Gesetzesbeschluß läßt leider eine dem § 51 Abs.1 des Vorentwurfes des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung entsprechende Bestimmung vermissen, wonach die Unterstellung der Feuerwehr unter den Bezirksfeuerwehrkommandanten nicht für die Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei gilt. Gerade dies indiziert die Verfassungswidrigkeit deutlich.
3. Der § 1 des Gesetzesbeschlusses weist alle Maßnahmen, die der Bekämpfung von Bränden dienen, der örtlichen Feuerpolizei zu. Diese Maßnahmen sollen nach § 55 des Gesetzesbeschlusses in Verbindung mit den §§1 und 2 des Gesetzesbeschlusses von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden. Der § 1 ist zu weit gefaßt, weil er auch die Fälle erfaßt, in denen der Brandbekämpfungsbereich über das Gebiet der Gemeinde hinausgeht. Die Maßnahmen der Brandbekämpfung weisen in diesen Fällen nicht die verfassungsgesetzlichen

Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf (siehe Protokoll der Verbindungsstelle der Bundesländer über die Besprechung der zur Erörterung von Fragen der Anpassung des Landesgesetzrechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gebildeten Arbeitsgruppe II am 8. Oktober 1968, S.7, und die Stellungnahmen der Bundeszentralstellen zum letzten Entwurf). Das einspruchs begründende Bedenken könnte dadurch beseitigt werden, daß in den § 1 die einschränkende Klausel des § 1 Abs.2 des letzten Entwurfes aufgenommen wird und hiebei nach dem Ausdruck "der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft" die Worte "innerhalb ihrer örtlichen Grenzen" eingefügt werden. Die Worte "innerhalb des Gemeindegebietes" im § 2 Abs.3 sind zu wenig, weil sie dort nur die Exekutivtätigkeit der Feuerwehren, nicht jedoch die sonst im Gesetzentwurf vorgesehenen behördlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Feuerpolizei betreffen."

Diesem Einspruch der Bundesregierung ist jedoch entgegenzuhalten:

ad 1. Die Hilfeleistungstätigkeit einer Berufsfeuerwehr in einer anderen als der Standortgemeinde ist ein faktisches Tätigwerden. Demgegenüber muß berücksichtigt werden, daß der eigene Wirkungsbereich im Sinne des Art.118 Abs.2 B.-VG. nur Rechtspflichten oder rechtliche Befugnisse umfaßt, nicht aber die aus solchen Pflichten oder Befugnissen zu deren Erfüllung erforderlichen notwendigen Tätigkeiten. Es ist damit zwischen der Pflicht zur Hilfeleistung einerseits und dem tatsächlichen Tätigwerden im Löscheininsatz andererseits zu unterscheiden. Nur die Pflicht zur Hilfeleistung muß nach dem oben Gesagten den Kriterien des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des Art.118 Abs.2 B.-VG. entsprechen. Demgemäß ist das Ausrücken eines Löschzuges über die Gemeindegrenze hinaus nicht eine Angelegenheit, an die der Maßstab des

Art. 118 Abs. 2 B.-VG. angelegt werden darf.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß eine Hilfeleistungspflicht der Berufsfeuerwehren - im Gegensatz zu der Auffassung wie sie offenbar von der Bundesregierung geteilt wird - von vornherein nicht besteht. Denn gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses ist die Hilfeleistungspflicht der Berufsfeuerwehren nur insoweit gegeben, als entsprechende Vereinbarungen bestehen. Das heißt nichts anderes, als daß es der Gemeinde als dem Träger der Berufsfeuerwehren überlassen bleibt, eine Entscheidung darüber zu treffen, - und diese Entscheidung fällt in den eigenen Wirkungsbereich - ob sie eine solche Verpflichtung übernimmt oder nicht.

Der Auffassung der Bundesregierung kann auch darin nicht zugestimmt werden, daß sie in der vorgesehenen Hilfstätigkeit eine Exekutivtätigkeit der Standortgemeinde erblickt. Soweit nämlich eine Hilfeleistungspflicht der Berufsfeuerwehr besteht - sie deshalb in einer anderen Gemeinde tätig wird -, bedeutet dieses Tätigwerden nur eine Hilfstätigkeit für das in dieser Gemeinde für die Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei zuständige Organ, das heißt für den Bürgermeister der Einsatzgemeinde. Dies ergibt sich aus einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzesbeschlusses, da ja nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Gesetzes^{Bestimmungen}~~verschiedenheiten~~ im Zweifel verfassungskonform auszulegen sind.

- ad 2. Der Einspruch der Bundesregierung gründet sich ferner darauf, daß dem Bezirksfeuerwehrkommandanten und seinen Unterkommandanten die Führung der dem NÖ. Landesfeuerwehrverband angehörenden Feuerwehren des jeweiligen Bereiches obliegt. Die Bundesregierung ersieht darin eine umfassende Kommandogewalt und begründet die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift

damit, daß in dieser Weise das behördliche Organ der örtlichen Feuerpolizei ausgeschlossen werde. Eine solche Auffassung berücksichtigt nicht den Rechtscharakter der Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechtes, da mit einer solchen Organisationsform innerorganisatorische Befugnisse verbunden sind, die mit dem Begriff "Führung" umschrieben wurden. Daraus folgt, daß mit dem Begriff "Führung" keinesfalls behördliche Befugnisse verbunden sind, sondern ausschliesslich jene Befugnisse, die diesen Organen des^{NO}/Landesfeuerwehrverbandes von der Dienstordnung (§ 32 des Gesetzesbeschlusses) eingeräumt wurden. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß der Gesetzesbeschluß in zwei Teile gegliedert ist, die grundsätzlich voneinander zu unterscheiden sind. Während der 1. Teil von der Feuerpolizei handelt und damit die behördlichen Aufgabenbereiche umschreibt, ist Gegenstand des 2. Teiles die Organisation der Feuerwehren selbst. Aus den Regelungen des 1. Teiles und insbesondere des § 2 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses kann eindeutig entnommen werden, daß die Feuerwehren Hilfsorgane der Feuerpolizeibehörde sind. Schon daraus wird ersichtlich, daß mit dem im § 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 gebrauchten Ausdruck "Führung" niemals behördliche Anordnungsbefugnisse verbunden sind. Daraus wird ersichtlich, daß der Begründung des Einspruches der Bundesregierung eine irriige Auslegung des Gesetzesbeschlusses zugrunde liegt.

Der im Einspruch der Bundesregierung erwähnte § 51 Abs. 1 des Vorentwurfes entspricht dem § 52 Abs. 1 der Regierungsvorlage und sah vor, daß die Freiwilligen Feuerwehren dem Bezirkskommandanten unterstellt sind, "soweit es sich nicht um die Betätigung als behördliches Hilfsorgan handelt." In der Umarbeitung der Regierungsvorlage konnte aus den obigen Erwägungen

auf die Übernahme dieser Bestimmung aber verzichtet werden, da sich bereits aus § 2 Abs.3 - wie erwähnt - ergibt, daß die behördlichen Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei nur Gemeinden zustehen.

- añ 3. Die Bundesregierung begründet ihren Einspruch schliesslich damit, daß gemäß § 1 des Gesetzesbeschlusses alle Maßnahmen, die der Bekämpfung von Bränden dienen, zur örtlichen Feuerpolizei zu rechnen seien und diese Bestimmung zu weit gehe, weil sie auch Fälle erfasse, in denen der Brandbekämpfungsbereich über das Gebiet der Gemeinde hinausgehe. Dieser Einwand ist aus folgenden Gründen nicht berechtigt:

Gemäß Art.116 Abs.2 B.-VG. ist die Gemeinde ebenso wie der Bund und das Land eine Gebietskörperschaft. Es kann als in Theorie und Praxis unbestritten gelten, daß Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften von vornherein nur für ihren örtlichen Wirkungsbereich gelten. Die gesetzgebende Praxis auf Bundes- und Landesebene hat es bisher grundsätzlich als überflüssig erachtet, in Gesetzesvorschriften darauf hinzuweisen, daß diese nur für das Bundes- bzw. Landesgebiet gelten. Dasselbe gilt auch für den Bereich einer Gemeinde. Es versteht sich von selbst, daß sich die Angelegenheiten der örtlichen Feuerpolizei, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, nur auf den örtlichen Bereich der Gemeinde fallen können. Schon aus diesem Grunde war es nicht erforderlich, eine entsprechende Einschränkung in den § 1 des Gesetzesbeschlusses aufzunehmen. Ferner ergibt sich diese Einschränkung schon aus dem § 32 Abs.1 in Verbindung mit § 32 Abs.2 Z.9 NÖ.Gemeindeordnung, LGBl.Nr.369/1965. Aus dieser Regelung folgt nämlich, daß die örtliche Feuerpolizei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist und demgemäß eine solche Angelegenheit ist,

die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (§ 32 Abs. 1 NÖ.Gemeindeordnung).

Die Begründung des Einspruches der Bundesregierung hat diese Regelung nicht beachtet und geht daher fehl.

Da die Rechtsordnung eines Landes eine Einheit darstellt, ergibt sich daraus, daß es einerseits nicht notwendig war, im Gesetzesbeschluß den § 1 im Sinne der Auffassung der Bundesregierung einzuschränken, da sich dies bereits aus der NÖ.Gemeindeordnung ergibt, andererseits aber bei der Auslegung eines Gesetzes auch die Regelungen anderer Gesetze zu beachten sind und daher eine Auslegung, wie sie der Einspruchsbegründung der Bundesregierung zugrunde liegt, der Rechtsordnung des Landes Niederösterreich nicht entspricht.

Da somit die Einspruchsgründe der Bundesregierung gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht als stichhältig erachtet werden können, beehrt sich die NÖ.Landesregierung den Antrag zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschliessen, der Gesetzesbeschluß vom 19.Juli 1969, betreffend die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehrgesetz (NÖ.Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 - NÖ.FFG.) wird im Sinne des Art.22 Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.

NÖ.Landesregierung:

Bierbaum

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

